



**Ber?ff so ein E. Raht der Statt Augspurg den 14. Junij Anno
1584. auff den Pla?tzen der Statt th?n und publicieren lassen.**

<https://hdl.handle.net/1874/405295>

Beruff
So ein E. Raht der
Statt Augspurg den 14. Junij
Inno 1584. auff den Plätzen
der Statt thün vnd
Publicieren
lassen.



1584.

SEm Allmechtigen ewigen Gott
zu prehn vnd lob / der diese Statt vnd ihre Ober
bisher genediglich geschützt hat / vnd gemeinen Bürg
lichem verhöftem beharlichem friden vnd wolstande
besten : Laßt ein Ersamer Rāth hiemit allen Bürgern
vnd Inwohnern dieser Statt öffentlich verkünden zu
anzelegen / Das der Durchleuchtig Hochgeborene So
und Herr / Herr Ludwig Herzog zu Württemberg zu
Teckh / Graf zu Mumpelgarte / unser gnädiger Herr /
die Edle / Beste / Fürsichtige vn Weise Herrn die Eltern
Burgermaister vnd Rāth des heylige Reichs Statt Diet
vnsere liebe Freund vnd Nachbarn / auf sonderl. Gnade
allhie / vnd gemeiner Statt / jederzeit getragen vñ nocht
gen / Ihre ansehnliche löbliche Rāth / Rāths vñ nachbar
vnd gesandten hieher verordnet / fleiß zuthän / die mangel
vnd den widerwillen / so sich ein zeither bey diser Junij mit vor
geben / vnd am Montag den 4. dīs Monats auff lauff viler Burger in die That auf
gebürlichem aufflauff viler Burger in die That auf
brochen ist / durch gütliche vnderhandlung hinzulegen
gemeiner Statt wider zu einem rühwigem frödlichen
sein möglichs fleiß zuverhelfßen.

Als nun ein E. Rāth des halben / dz er sollichs unmerk
gern vermerkt vnd gesehen / auch seins theils unmerk
bür nie verursacht / vnd darunder mit höchstem stem alle
dahin gerichtet / dz Blutvergießen verhütet werden möc
ke / wie Gott lob vermittelst seiner Allmechtigkeit gene
gen beystands vnd hilff bisher beschehen vñ erfolgt ist /
willigung gethan / dz wolermelte Fürstliche Rāth und
mische gesandte / die Diener der Euangelschen Kirche
hie / sampt den ausschüssen von beden Stuben / vnd
Gemeind für sich beschiffen / vnd erfordern / vñ mit ih
nen

llen zu der vergleichung angeborne vnd tierhandlung pfe
gen mögen: Solches habē sie nechsten Montags mit fleiß
duthun angefangen/vnd ihr wolmeinende handlung bis
gestern abendes/mit beharlichem geschniem vñ getrewen
trist gütberzig fürgesetzt. Und nach dem ein E. Rath den
Predicanten vnd Ausschüssen auffärtlich fürtrage lassen
was für merckliche unträchtliche beschwerde dar aus erfolge
möchten da sie sich der am Ray: Camergericht ergangnen
vrtheil in die harz widersetzen solte: So haben sich darauff
die Diener der Euangelischen Kirchē all samptlich vñ zu
Gleich die geordnete Ausschüs beder Stuben/vnd von der
Gemeind/eygnner bewegnus erklärt vnd zugesagt! Im na
men des Allmächtigen/der Röm. Reys. May. vnserm aller
sprochenen Herrn/ ihrer May. am Camergericht aufge
meinem E. Rath zu vnderthenigem gehorsam/den neuen
Calender güttwillig auch in ihrer Kirchen anzunemen/wie
sie dem selben außer der Kirchen/in allen Weltliche stückē
dieses mit einer sondern aufführlichen Protestation wie
vonden Lanzlen de Volk für gelesen werde solle. Welche
erklärung zum gehorsam hat ein Rath von ihnen allen vñ
leden mit gnaden eis gebornē Rahts erkannt zu bewilligt
heutige tags mit Predicanten angeregte Protestation / wie die selb
st das die Predicanten zugestellt worden/von allen Lanzlen of
fentlich verlesen vnd publicieren sollen vnd mögen. Wie
ausdrücklichem versprechen vñ zusagen/sie die Predicants
meiner der selben Kirchen vnd Lehr zugethaner Burgers
schaffet bey dem Innthal derselben von einem E. Rath ap
probirten vnd zugelassenen Protestation jederzeit mit gna

den vnd gunsten gewislich zuschüzen vnd hand zu haben.
Darben haben auch wolgedachte Fürstliche Fürstliche Würtenbergische vnd eins E. Rahts der Stat Ulm Gesandt ein statliche fürbitt an ein E. Raht gelangen lassen / ih gnedigen Fürsten vnd Herren vnd Obern / zu vnd in dñigen/dienstlichen vnd Nachbäurlichen / vnd ihnen au ihrer (Gott lob) zu glücklichem end erlägter vergleichung gepflognen vñ gefärten vnderhandlung / zu freundliche ehren vñ gefallen / des hñigen halber / was sich an obbegru nem Montag den vierdten diß / thätilchs allhic erzeigt w begeben hat / allermeniglich verzeihung vnd gnad züberw ligen vnd widerfahren zulassen.

Solch statliche fürbitt hat ein E. Raht Hochmeister Fürsten zu vnderthänigkeit / der Stat Ulm zu Nachbar schafft / snen de Gesandten zu ehren / gemeine dieser Es verhofftem Burgerlichen fridleben zum besten vnd dann auch auf Vätterlicher neigung die ein E. Raht zugame ner Burgerschafft tregt / Christo Jesu dem Herrn / der vñ die vergebung aller vnserer sünden am stammen des hñigen Kreuz gnädiglich erworbē hat / zu Christlichem Personam / gütlich erhört / vnd ihme allein der hñige Person Straff / so allbereit in Gefengnus seind / vñ aus deren Person zu eines Rahts Wach wider alle gebür geschüßen / den ist vorbehalten. Aber sonst ganzer gemeiner Burger schafft / die sich sollichen auslauffs theilhaftig erzige gemacht hahen / alles das / was sie desselben tags verlösen vñ was sie auch zuvor mit vblem nachredē vñ verschaffung der Oberkeit vngebürlichs vnd straffwidrig verloren / delt vñ erzeigt haben / von ganzem herzen verzigen / wenn will ein E. Raht hiemit ein gemeinen Perdono mit jec zelter maß / aufgerüfft / verkündet vñ der straffhalber / al burger vñ Inwoner als oblaut / sicher vñ sorglos gemacht / genaus vnd gesprochen haben / Des gnedigen verseheus / genaus

Burgerschafft werd sich gegen diser Genad jederzeit alles
schuldig danel barn gehorsams im werck dermassen befleis-
sen/das ein E. Rath nihermehr geremien sol vñ kñnde/ das
siedisem mercklichen ubergriß/mit woluer dieutem ernst zu
straffen vnderlassen/vn dien general Perdono meniglich
bewilligt haben/ vnd hiemit öffentlich denselben aufrüsse
vnd versprechen.

Danachher ist ein E. Rath auch desß Vätterlichen erbic-
tens/bey dem Durchleuchtigsten/ auch Durchleuchtigen
Hochgeborenen Fürsten vnd Herrn/Herrn Ferdinand
do/Ershersogen zu Österreich/zc Graue zu Tyrol/zc. vñ
Herrn Wilhelmen Pfalzgrauen bey Rhein/Herkogen in
Obern vndnidern Bairn/zc. vmb öffnung ihrer F. D. vñ
F. Gn. Landen/vnd eines freyen gewerbs vnd Paß gemei-
ner Burgerschafft als bald in vnderthenigkeit zuwerben/
ingezwiefelter hoffnung/solliches/vnd dz die Execution
der aufgekünden Mädaten/wider mit erstem abgeschaffe-

Hierauff ist eines E. Raths ernstlicher befelch/will/mei-
nung/vnd gebott/dass sich furthin alle Burger vnd Inwo-
ner dieser Statt gegen einem E. Rath als ordelicher Ober-
fleischendenden gehorsams/reuerenz vñ Ehreerbietungbe-
werden solle/vnderthenigist vnd vnderthenig zuerlangen.
dieser Statt ohn befelch eines E. Raths/kein rottierung vñ
vergaderung/oder zusamē lauffung des volks/vnder kei-
nem einigem scheint/den andern hiezu auffmanen oder for-
sachen/Dann welcher das widerspil handlen wurde/der soll
als ein auffräuer vnd meutimacher/nach aufweisung Ray-

kein Burger oder Inwoner soll/ohn befelch der Ober-
fleisch/sich zu keiner rottierung vnd versammlung des Volks
begeben/noch den zulauff mehrn vñ stercken helffen/Bey

ernstlicher straff Keyslerlichen Rechten.

Kein Burger oder Inwoner sol sich/ohn eines E. Rath
befelch/oder ohn den Sturmstrach/ inn Wahr/Rüstung
oder waffen nütermehr begeben sonder es trag sich zu bei
Tag vñ Nache/was da wölle/so sole ein jeder/iu/ond beys
uem Haush bleiben/ vñ dar auf weder er noch sein Gesind
können/aber maln bey straff der vngehorsam vñ mainado
Eines E. Raths Wach/die sie zu gemeiner Statt vnd
Burgherschafft schuz/schirm/vñ handhabung eines frey
moner/oder Handwerk's gesell/weder mit worten oder me
cken/schmehen/stumpffieren/verleszen/vñ an ihrem oder me
verhindern/noch vnder den Thorn oder ander stwa zu tun
ger Rumor oder thätlichkeit ursach geben/vil weniger/zu
auff Gewer oder verlezung/trowen.Dan die verbrecher/
denckt ein E. Rath/nach gelegheit eines jeden vbergriff
ernstlich vnd vnnachleslich zu straffen.

Die Bieret/Gassen/oder Underhauptleut/sollte schaf
dig sein/demjenigen/was ihnen newlich durch die Herr
Burgermeister im Amt schriftlich vnd mündlich für
halten vñ befolhē wordē ist/gehorsamlich vñ strack zug
ben/vñ nachzukomme/bey vermehdung ernstlicher str
genommen/vnd noch darinnen haben/als bald wider das
schaffen / mit auffhaltung derselben niemande wider das
zugeben/oder ein verdacht zumachē als ob noch einward
nung verborgen oder zuförchten seye/Wellicher dī nicht
thüt/der soll in der Oberkeit straff sein.

Sich sollen auch alle Burger vñ Inwoner dieser Stad
bey ernstlicher straff enthalten/verloßner sachen/vnd die
Newē oder Alten Calenders halben/einander zu summen
ren oder gegen einander der selben in vngätem vnd bi
keit zugedencen.

In diser Statt sol weder bey Tag oder Nacht niemand
tiniche Püchs abschiessen/Bey ernstlicher straff.
Dergleichen sol auch kein Burger vnd Inwoner auf
seinem Haush/weder auff die von der Wach/noch jemande
ander schiessen/oder werffen/dan die vertreter gedenc
ein E. Rath auf das schärfest zustaffen.
Entgegen sollen sich alle vñ jede Burger vñ Inwoner
dieser Statt zu einem E. Rath alles Vatterlichen willens/
vnd gütten schutz vnd schirms/damit ein jeder seinem Ge-
werb vnd narung mit friden vñ ruhe sicher aufwartet/vñ
bey dem seinen sicher wohnen vñ bleiben möge/vngezweif-
feits getrostest vnd versehen/vnd sich zu seinem mißtrauen
keins Menschen böse vnd falsche zunge/bereden/verhexen/
bewegen/oder zweyflich machen lassen.
Welche sich aber nach diesem Beruff unterstehen wer-
ben/ein anders von einem E. Rath aufzuggiessen/oder es
was das den gemeinen friden vnd das vertrauen zwischen
der Oberkeit vnd Burgerschafft verlehen/oder zerstören
möchte/aufsprenge/les senen Märs oder Frawen persone
Knecht oder Mägtl/die soll vnd will ein E. Rath nach vñ
Gnaden vnd dermaßen straffen/damit ihr freheit vnd frid
und raichen sol.
Wie dann ein jeder Burger vnd Inwoner dieser Statt
solche giftige böse freche zunge/welche nichts gutes zustift-
ten im herzen vnd sinn haben/bey seinen Pflichten/damit
ein jeder der Oberkeit gelobt/geschworn/vnd verwandt ist
anzeigen ermand sein soll.Alles damit dieser Statt ge-
mennem friden vnd ruhe desto bestendiger erhalten werde.
Darnach wiß sich meniglich zurichten/vnd ein jeder vor
Schaden vnd nachteil zuerhüten.

Decretum in Senatu

14.Iunij anno 1584.

1825539

1825539